

Merkblatt
über Bedingungen der gemeinsamen Geflügelhaltung
nach § 13 Abs. 4 und 7 Geflügelpestverordnung (Sentineltierhaltung)

Die Haltung von Enten und Gänsen ist an folgende Bedingungen gebunden:

1. Vierteljährliche virologische Untersuchung von 60 Tieren mittels Kloaken- oder Rachentupfer bei Haltung von Enten und Gänsen getrennt von Hühnern und Puten

oder
2. eine Anzeige der gemeinsamen Haltung von Enten und Gänsen zusammen mit Hühnern und/oder Puten (Sentineltiere) beim zuständigen LÜVA und anschließende Bestätigung der Anzeige durch das LÜVA Nordsachsen. Dazu sind die in der Anlage 1 vorgesehene Anzahl von Hühnern oder Puten zu halten.
3. Untersuchung jedes verendeten Stück Geflügels auf Geflügelpest an der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA), Institutsteil Leipzig / Wiederitzsch bei Sentineltierhaltung.
4. Die Kosten der Laboruntersuchungen trägt das Land Sachsen, die Probeentnahmekosten muss der Tierhalter tragen.
5. Unverzügliche Mitteilung der Ergebnisse der Untersuchungen an das LÜVA Nordsachsen. Ferner sind die Untersuchungsergebnisse vom Tierhalter mindestens ein Jahr aufzubewahren.
6. Folgende regelmäßige Aufzeichnungen in ein Register entsprechend § 2 Geflügelpestverordnung sind unverzüglich einzutragen:
 - a. im Falle des Zugangs von Geflügel: Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Tierhalters, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
 - b. im Falle des Abgangs von Geflügel: Name und Anschrift des Transportunternehmens und des künftigen Tierhalters, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
 - c. im Falle der Abgabe von Geflügel auf einer Geflügelausstellung oder einer Veranstaltung ähnlicher Art zusätzlich Anzahl und Kennzeichnung des Geflügels.

Wenn Enten und Gänse auf Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art ausgestellt werden sollen, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

1. Nachweis einer vor Veranstaltungsbeginn durchgeführten klinischen Untersuchung durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung

und

2. Vorlage des Untersuchungsbefundes von längstens sieben Tagen vor Veranstaltungsbeginn durchgeführten virologischen Untersuchungen von 60 Tieren des jeweiligen Enten- oder Gänsebestandes mit negativem Ergebnis auf HPAI

oder

3. Vorlage der Bestätigung des zuständigen LÜVA über die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen zusammen mit Hühnern und/oder Puten.

Anlage 1

(§ 13 Abs. 4 und 7 der Geflügelpest-Verordnung)

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
10 - 100	10 - 50
101 - 1.000	20 - 60
mehr als 1.000	30 - 70